Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

16.09.1986 - Drucksache 11/711

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/711
16. 09. 86

Mitteilung des Senats vom 16. September 1986

Gesetz über die Diplomierung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes

1. Anläßlich der Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst hat sich Bremen gegen die Diplomierung der künftigen Hochschulabsolventen und die Nachdiplomierung der vorhandenen Beamten ausgesprochen. Inzwischen haben jedoch sowohl der Bund als auch alle anderen Länder Diplomierungsregelungen erlassen oder bereiten solche Regelungen vor. Im Rahmen seines bundesfreundlichen Verhaltens sollte Bremen sich dem Bund und den anderen Ländern anschließen. Der Senat hat den als Anlage beigefügten Gesetzentwurf erarbeitet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Begründung verwiesen.

2. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Lande Bremen sind bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes gemäß § 97 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden und stimmen dem Gesetzentwurf im wesentlichen zu.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, daß abweichend vom Gesetzentwurf auch Feuerwehrbeamte in die Diplomierung mit einbezogen werden. Dieser Forderung kann nicht stattgegeben werden, weil die Feuerwehrbeamten nicht an einer Fachhochschule ausgebildet werden. Auch die anderen Länder haben keine Diplomierung für Feuerwehrbeamte vorgesehen.

Der Deutsche Beamtenbund möchte, daß die Nachdiplomierung der Absolventen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung aus den Jahren 1979 bis 1982 gebührenfrei erfolgt. Eine Nachdiplomierung dieses Personenkreises sei ja nur deshalb erforderlich, weil Bremen nicht früher eine Diplomierungsregelung erlassen habe. Der Senat kann sich diesem Vorschlag nicht anschließen. In der schwierigen Finanzlage Bremens ist es nicht angebracht, daß Verwaltungsleistungen, für die eine Gebühr erhoben werden kann, unentgeltlich erbracht werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß seinerzeit auch die Nachdiplomierung im allgemeinen Hochschulbereich mit einer Gebühr verbunden worden ist.

3. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 20. August 1986 zugestimmt.

4. **Der Senat bringt die Gesetzesvorlage über die Diplomierung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlußfassung ein.**

Anlage

Gesetz über die Diplomierung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 23 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 — 221-c-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 1982 (Brem.GBl. S. 77), erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Hochschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung in den Studiengängen Allgemeiner Verwaltungsdienst und Polizeivollzugsdienst den Grad „Diplom-Verwaltungswirtin (Fachhochschule)/Diplom-Verwaltungswirt (Fachhochschule)", abgekürzt „Dipl.-Verwaltungsw. (FH)", sowie im Studiengang Steuerverwaltungsdienst den Grad „Diplom-Finanzwirtin (Fachhochschule)/Diplom-Finanzwirt (Fachhochschule)", abgekürzt „Dipl.-Finanzw. (FH)". Bei Einrichtung eines neuen Studienganges wird die Bezeichnung des Diplomgrades durch die Hochschule festgelegt; sie bedarf der Genehmigung der in § 17 Satz 2 genannten Behörden."

Artikel 2

§ 1

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung verleiht den Grad nach § 23 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem. GBl. S. 233 — 221-c-1) auf Antrag an Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung mit der vorgeschriebenen Staatsprüfung abgeschlossen haben.

§ 2

Wer im Rahmen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes laufbahnrechtlich geregelten Ausbildung an einer Fachhochschule außerhalb des Landes Bremen studiert hat oder künftig studiert, ohne im Zusammenhang mit diesem Studium das Recht auf Diplomierung erworben zu haben oder zu erwerben, erhält auf Antrag den nach dem Recht des Sitzlandes der Hochschule in Betracht kommenden Diplomgrad als staatliche Bezeichnung verliehen, sofern er die Laufbahnprüfung bestanden hat oder besteht.

§ 3

Der Diplomgrad nach § 23 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 2 wird als staatliche Bezeichnung auf Antrag auch Personen verliehen, die als Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven oder einer der sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst aufgrund einer Prüfung nach den vor Einführung der Fachhochschulausbildung geltenden Vorschriften erworben haben. Im Polizeivollzugsdienst gilt dies nur für Personen, die eine Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten im Lande Bremen in der Fassung vom 28. August 1976, bestanden haben.

§ 4

Die Verleihung des Diplomgrades als staatliche Bezeichnung wird von der für die Laufbahnausbildung jeweils zuständigen Stelle vorgenommen. Soweit die Verleihung nach Satz 1 durch einen Senator vorzunehmen ist, kann dieser die Aufgabe auf eine andere Dienststelle seines Bereichs übertragen.

§ 5

Die Erhebung einer Gebühr für die nachträgliche Diplomierung und die Verleihung des Diplomgrades als staatliche Bezeichnung richtet sich nach den jeweils geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 3

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis" der Bremischen Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Februar 1985 (Brem.GBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 001.13 wird folgende neue Nummer 001.14 eingefügt:

„001.14	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung	150,— DM"

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

A. Bremen hat der Diplomierung von Absolventen der Verwaltungsfachhochschulen stets zurückhaltend gegenüber gestanden und sich an den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 2. Februar 1979 gehalten. Danach sollte für Absolventen der Fachhochschulen für Verwaltung auf die Verleihung eines Diplomgrades verzichtet werden. Dementsprechend ist in der Amtlichen Begründung zum Gesetz über die Errichtung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zum Ausdruck gebracht, daß eine Diplomierung nur und erst dann in Betracht gezogen werden soll, wenn Bremen durch die Entwicklung im Bund und in den Ländern dazu gezwungen wird.

Es ist festzustellen, daß inzwischen sowohl der Bund als auch alle anderen Bundesländer Diplomierungsregelungen erlassen haben oder aber vorbereiten. Bremen wäre somit das einzige Land, das den Absolventen der Verwaltungsfachhochschulen die Diplomierung verweigerte.

Angesichts dieser Entwicklung soll die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ihre Absolventen künftig diplomieren und dies für alle diejenigen, die das Studium an dieser Hochschule seit ihrer Errichtung erfolgreich abgeschlossen haben, nachholen. Gleichzeitig soll aber auch — in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Vorgehen der anderen Länder — allen, die nach früheren Bestimmungen die vergleichbare Laufbahnbefähigung im Lande Bremen durch Prüfung erworben haben und deshalb mangels Hochschulbesuchs für eine Diplomierung nicht in Betracht kommen, eine entsprechende staatliche Bezeichnung verliehen werden können. Einzubeziehen sind auch diejenigen, die die theoretische Laufbahnausbildung nicht in Bremen absolvieren oder absolviert haben.

Die Regelung bezieht sich nur auf Laufbahnen, in denen der Besuch einer (verwaltungsinternen) Fachhochschule Bestandteil der Laufbahnausbildung ist. Sofern für die Laufbahnbefähigung ein (externes) Hochschulstudium neben oder anstelle des Vorbereitungsdienstes nachzuweisen ist, regelt sich die Frage der Diplomierung und ebenso die der Nachdiplomierung nach allgemeinem Hochschulrecht.

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung könnte der Senat die Hochschule im Verordnungswege zur Diplomierung ermächtigen; bei Erlaß dieser Verordnung bliebe jedoch die Nachdiplomierung ungeregelt. Es bietet sich deshalb die vorgelegte gesetzliche Regelung der Diplomierung und der Nachdiplomierung an.

B. **Einzelbegründung**

Zu Artikel 1

Entsprechend den Grundsätzen des deutschen Hochschulrechts ist es Angelegenheit der Hochschule, ihren Studenten den Diplomgrad zu verleihen. Dies gilt gleichermaßen für ehemalige Studenten, denen die jetzt eingeführte Diplomierung nicht vorenthalten werden soll (s. Art. 2 § 1).

Die Bezeichnung des Diplomgrades entspricht der bundesweit vorherrschenden Praxis. Der Zusatz „Fachhochschule" ist durch das Hochschulrahmengesetz zwingend vorgeschrieben (vgl. § 18 i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des HRG vom 14. November 1985, BGBl. I S. 2090). Auch das Bremische Hochschulgesetz wird insoweit noch angepaßt werden.

Zu Artikel 2 § 1

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat den Studienbetrieb am 1. August 1979 aufgenommen. Die Studienjahrgänge 1979 bis 1982 haben die Abschlußprüfung abgelegt, ohne daraufhin diplomiert worden zu sein. Die Hochschule erhält die Möglichkeit, ihren ehemaligen Studenten den akademischen Grad nachträglich zu verleihen. Das Antragserfordernis bewirkt ein Tätigwerden der Hochschule nur dann, wenn der ehemalige Student die Nachdiplomierung wünscht; es dient somit der Verwaltungsökonomie.

Zu Artikel 2 § 2

In den Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes, des gehobenen Justizvollzugsdienstes sowie des gehobenen Dienstes beim Landesamt für Verfassungs-

schutz findet eine Laufbahnausbildung statt, die auch den Besuch einer (internen) Fachhochschule außerhalb Bremens umfaßt. Im Regelfall wird die Diplomierung von dieser Hochschule vorgenommen. Wenn das nicht geschieht, soll der Beamte den Diplomgrad als staatliche Bezeichnung durch seinen Dienstherrn erhalten.

Da die Diplomierung durch die Hochschule den Vorrang haben soll, kann die Verleihung als staatliche Bezeichnung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgen.

Zu Artikel 2 § 3

Wer die Befähigung für eine Laufbahn vor Einführung der Fachhochschulausbildung für diese Laufbahn nach den davor allgemein geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften durch Prüfung erworben hat, soll von der Diplomierung nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt in Übereinstimmung mit Artikel 1 auch für Aufstiegsbeamte.

Es liegt auf der Hand, daß in diesen Fällen nicht ein akademischer Grad, sondern nur eine staatliche Bezeichnung in Betracht kommt.

Die Regelung beschränkt sich auf Bedienstete, die ihre Laufbahnausbildung bei einem vom Bremischen Beamtengesetz erfaßten Dienstherrn abgeleistet haben. Sie gilt aber ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende sich noch im Dienst befindet. Auch hier gilt das Antragserfordernis.

Die Vorschrift erfaßt auch die Fälle des § 23 Satz 2 HfÖVG, sofern nicht schon nach den bis dahin geltenden Regelungen (z. B. Fachhochschulausbildung in einem anderen Bundesland) das Recht auf Diplomierung gegeben war.

Zu Artikel 2 § 4

Wegen der gebotenen Sachnähe soll die Kompetenz für die Verleihung der staatlichen Bezeichnung bei der jeweils für die Laufbahnausbildung zuständigen Stelle liegen. Das bedeutet z. B., daß für den Polizeivollzugsdienst der Senator für Inneres, für den Steuerverwaltungsdienst der Senator für Finanzen und für den Justiz- sowie den Justizvollzugsdienst der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zuständig ist. Hinsichtlich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ist die Senatskommission für das Personalwesen für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde, der Magistrat der Stadt Bremerhaven für seinen Bereich zuständig. Sofern die besonderen Verhältnisse in einzelnen Ressorts die Verleihung durch eine andere Stelle nahelegen, soll diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 § 5

Die Frage der Erhebung einer Gebühr für Diplomierung und Nachdiplomierung wird wegen des Sachzusammenhanges der Regelung im Gebührenrecht überlassen.

Zu Artikel 3

Während der Diplomierung entsprechend bremischem Hochschulrecht (§ 109 BremHG) gebührenfrei erfolgt, soll für die Nachdiplomierung und die Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung eine Gebühr von 150,— DM vorgesehen werden. Diese Differenzierung entspricht dem bremischen Gebührengefüge. Für die Höhe der Gebühr sind der Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung (§ 4 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes) berücksichtigt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Anker-Druck Bremen